

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1977/1978)

»EG-Dok. R/1242/77 (PTOM 17)«

DER RAT DER EUROPAISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf den Beschluß 76/198/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 über die Einfuhrregelung für Rum, Arrak und Taffia der Tarifnummer 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten ¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Beschluß 76/198/EWG sind Rum, Arrak und Taffia in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Die jährliche Kontingentsmenge für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni ist auf der Grundlage einer in Hektoliter reinen Alkohols berechneten jährlichen Grundmenge festzusetzen, die gleich ist der Menge der Einfuhren im besten der drei letzten Jahre, für die Statistiken vorliegen, zuzüglich einer Zuwachsrate von 13 v. H. Diese Zuwachsrate kann im Lichte bestimmter Kriterien geändert werden.

Die Gemeinschaftsstatistiken der Jahre 1974 bis 1976 zeigen, daß die größten Einfuhren der Gemeinschaft der betreffenden Waren mit Ursprung in den obengenannten Ländern und Gebieten 1975 mit 63 337 Hektoliter reinen Alkohols stattfanden. In Anbetracht des Verbrauchs und der Erzeugung in der Gemeinschaft, der Entwicklung der Handelsstruk-

tur in der Gemeinschaft sowie zwischen dieser, den obengenannten Ländern und Gebieten und den AKP-Staaten kann die Zuwachsrate für den betreffenden Kontingentszeitraum auf 13 v. H. festgesetzt werden.

Dementsprechend ist die Kontingentsmenge für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 auf 71 571 Hektoliter reinen Alkohols festzusetzen.

In Anbetracht der tatsächlichen Entwicklung der Märkte für die betreffenden Waren, des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Zeitraum können die Hundertsätze für die anfängliche Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt festgelegt werden:

Benelux	5,80
Dänemark	0,23
Deutschland	93,80
Frankreich	0,01
Irland	0,01
Italien	0,01
Vereinigtes Königreich	0,14.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 90 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

1) ABL EG Nr. L 37 vom 12. Februar 1976, S. 24

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Es ist angezeigt, die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft zu verfolgen und deshalb diese Einfuhren zu überwachen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeordneten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Ländern und Gebieten im Sinne des Artikels 1 des Beschlusses 76/198/EWG in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents von 71 571 Hektolitern reinen Alkohols zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
2. Die auf die in Absatz 1 genannten Waren anwendbaren Ursprungsregeln sind die Regeln gemäß Artikel 5 des Beschlusses 76/198/EWG.

Artikel 2

1. Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 64 414 hl Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 30. Juni 1978 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

(in Hektolitern reinem Alkohol)

Benelux	3 724
Dänemark	144
Deutschland	60 435
Frankreich	7
Irland	7
Italien	7
Vereinigtes Königreich	90.

2. Die zweite Rate in Höhe von 7157 hl bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikel 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Juni 1977 — 14 — 680 70 — E — Zo 173/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. März 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. April 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. März 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. April 1978 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestaltung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

1. Nach Artikel 6 des Beschlusses 76/198/EWG unterliegen die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten einer gemeinschaftlichen Überwachung.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die Einfuhren, welche im Vormonat tatsächlich auf ihre Quote angerechnet worden sind. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Regeln des Artikels 1 Abs. 2 entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.
3. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge.
4. Soweit erforderlich können auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission Konsultationen eröffnet werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 45 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Vorschriften mit, die sie zu ihrer Durchführung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

-
1. Haushaltsposten: Kapitel 12 Artikel 120
 2. Juristische Grundlage: Artikel 136
 3. Titel der Tarifmaßnahme: Vorschlag einer Verordnung (EWG). . ./77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Waren der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1977/1978)
 4. Ziele des Vorhabens:
Erfüllung einer Verpflichtung aufgrund der Entscheidung 76/198/EWG des Rates.
 5. Berechnungsmethode:

— Nr. des GZT:	22.09 C I
— Kontingentsmenge(n):	71 571 hl reiner Alkohol
— Kontingentszollsatz:	frei
— Zollsatz des GZT:	105 RE/hl
 6. Einnahmeverlust:
3 600 000 bis 7 500 000 EUR, je nach Nutzung des Kontingents

Begründung

1. Gemäß dem Beschluß 76/198/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des GZT mit Ursprung in den mit der EWG assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents, dessen Kontingentszeitraum sich vom 1. Juli bis zum 30. Juni erstreckt, zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

1.1 Das Zollkontingent ist auf der Grundlage einer in Hektolitern reinen Alkohols berechneten jährlichen Grundmenge festzusetzen, die gleich ist der Menge der Einfuhren im besten der drei letzten Jahre, für die Statistiken vorliegen. Diese Grundmenge ist um eine Zuwachsrate von 13 v. H. zu erhöhen. Diese Zuwachsrate kann im Lichte bestimmter Kriterien jedes Jahr erhöht oder gesenkt werden.

1.2 Das jährliche Zollkontingent ist auf die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung ihrer Märkte des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Zeitraum aufzuteilen.

2. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß einige dieser ULG (vor allem Surinam), dem Abkommen von Lomé beigetreten sind, belaufen sich die in den letzten drei Jahren getätigten Einfuhren der betreffenden Waren auf:

	– in hl reinen Alkohols –		
	1974	1975	1976
Benelux	4	100	3 903

Dänemark	152	137	2
Deutschland	14 932	63 088	48 187
Frankreich	–	–	–
Irland	13	7	37
Italien	6	5	5
Vereinigtes Königreich	–	–	1
	15 107	63 337	52 135

2.1 Die Angaben zeigen, daß die Mengen des Jahres 1975 als jährliche Grundmenge zugrunde zu legen sind. In Anbetracht der derzeitigen Gesamtlage bei den betreffenden Waren kann die auf die Grundmenge anzuwendende Zuwachsrate auf 13 v.H. festgesetzt werden.

2.2 Angesichts dieser Sachlage ist das Gemeinschaftszollkontingent für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 auf 71 571 Hektoliter reinen Alkohols festzusetzen.

2.3 Die Bestimmungen dieser Verordnung sehen wie üblich die Aufteilung der Kontingentsmenge in zwei Raten vor, von denen die erste auf die Mitgliedstaaten verteilt wird und die zweite die Reserve bildet.

3. Es wird vorgeschlagen, den Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des oben beschriebenen Gemeinschaftszollkontingents zu billigen.